

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG
KOM-Nr.:	COM(2023) 462 final
BR-Drucksache:	425/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLLEV, Referate IX52 und IX54 152-1162/2023-18485/2023-UV-134328/2023
Zielsetzung:	Förderung der Sicherheit von Spielzeug; Umsetzung u.a. der Forderung des EU-Parlaments v. 16.02.2022 die Richtlinie zu überarbeiten, um i) den Schutz von Kindern vor chemischen Risiken zu stärken, ii) sicherzustellen, dass den von vernetztem Spielzeug ausgehenden Risiken mit den Rechtsvorschriften der Union begegnet wird, und iii) die Durchsetzung der Richtlinie insbesondere mit Blick auf Online-Verkäufe zu verbessern. Umsetzung des Vorschlags der KOM zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit u.a. durch den Fokus auf den Binnenmarkt und die Digitalisierung.
Wesentlicher Inhalt:	Festlegung der Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug allgemein und verstärkter Fokus auf den Schutz vor chemischen Risiken; Berücksichtigung eines europäischen Bewertungsrahmens für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien und Materialien; Einführung des digitalen Produktpasses, dabei Nutzung von Synergien mit der Ökodesign-Verordnung (zuständig MEKUN); Berücksichtigung insbesondere auf Spielzeug anwendbarer Bestimmungen über Online-Verkäufe oder das Recht auf Auskunft und Abhilfe.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Durch Einführung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes Förderung der einheitlichen Anwendung innerhalb der EU; schnellere Anwendung, als wenn erst Umsetzung in den Mitgliedstaaten, Bürokratieabbau; Rechtssicherheit für die Wirtschaft; Einheitliche Umsetzung an den Außengrenzen;

	Keine Bedenken
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Aufgrund der geltenden Legaldefinition des § 2 (6) Nr. 5 unterliegen Spielwaren zusätzlich dem Rechtsrahmen des LFGB. Daher ist ggf. unter Abstimmung mit den Ländern eine Beteiligung des AV-Ausschusses in Erwägung zu ziehen.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) DRS 425/23 – Anfang Oktober 2023 b) unbekannt c) unbekannt